

Vermerk

Aktenzeichen:

OrgZeichen: 30
Name: Frau Borso
Datum: 28. November 2018

Anfrage des Ausschussmitglieds Michelle Akyurt bezüglich Stromsperren

Zu 1. Entwicklung der von Stromsperren betroffenen Haushalte

Diese Frage kann seitens des Jobcenters nicht beantwortet werden. Die Auskunft könnte vermutlich durch den Aufsichtsrat der Stadtwerke eingeholt werden.

Zu 2. Anzahl der Darlehn

Die Anzahl der zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährten Darlehn könnten lediglich händisch ermittelt werden; Auswertungen aus dem Berechnungsprogramm sind nicht möglich.

Zu 5. Mieter-Notgemeinschaft; neue Vereinbarung mit den Stadtwerken zur Trennung aufgelaufener Rückstände und laufender Abschläge

Das Thema ist im Kooperationskreis und auch mit den Teilnehmern des AK Soziales ausgiebig erörtert worden.

Grundsätzlich problematisch ist, dass bei Allgemeinstromanlagen die Stadtwerke die betroffenen Mieter in der Regel nicht kennt, da keine eigene Vertragsbeziehung besteht. Insbesondere bei kleineren Einheiten – 1 bis 4 Wohnparteien – haben die Stadtwerke keine Chance, vorsorglich zu informieren, da häufig der Vermieter selber die Anlage bewohnt und ggf. an weitere Familien vermietet hat.

Bei größeren Wohneinheiten werden die Mieter durch die Stadtwerke rechtzeitig vor einer Versorgungsunterbrechung durch Aushang im Eingangsbereich darüber informiert, dass aus einem „nicht-technischen Grund“ die Versorgungsunterbrechung droht. Über Kontaktnummern und die Empfehlung, sich innerhalb der Mieterschaft abzustimmen (Notgemeinschaft) kann dann mit den Stadtwerken eine Lösung/Vermeidung der Energieversorgungsunterbrechung abgestimmt werden. Dieser Weg ist auch in einstweiligen Verfügungsverfahren so vom AG Lübeck mitgetragen worden.

Sofern bekannt wird, dass Mieter zugleich Sozialleistungsempfänger sind, wird diesen von den Stadtwerken ausdrücklich empfohlen, mit dem Leistungsträger Kontakt aufzunehmen. Wenn der Leistungsträger die Miete direkt an den Vermieter überweist, kann ggf. ein zusätzlicher Druck auf den Vermieter ausgeübt werden.

Bei größeren Einheiten haben die Stadtwerke in der Vergangenheit auch eine Information zur Liegenschaft an den Mieterbund gegeben.

Das Problem der Notgemeinschaft ist, dass alle Mieter sich beteiligen müssen. Sollte sich die Mieterschaft darauf nicht verständigen, erhalten alle keinen Strom.

Die Übernahme der Rückstände im Rahmen einer Notgemeinschaft ist nicht gesetzlich geregelt, der jeweilige Stromversorger kann selber entscheiden, wie er es regelt.

Eine Einflussnahme des Jobcenters im Rahmen der Kooperation ist nicht möglich, da vom Jobcenter lediglich für die Leistungsempfänger SGB II die laufenden Abschläge direkt an die Stadtwerke gezahlt werden können. Ebenso verhält es sich mit dem Rückstand, dieser kann auch nur Leistungsbezieher in seiner angefallenen Höhe übernommen werden.

2.500 Soziale Sicherung
Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen
Az.: 2.500.3 /-

Datum: 3.12.2018
Auskunft: Herr Langhans
Zimmer: K 2.081
Telefon: 4909
Telefax: 4941

Vfg.

1. Vermerk

Anfrage des Ausschussmitglieds Michelle Akyurt bezüglich Stromsperren

Zu 1. Entwicklung der von Stromsperren betroffenen Haushalte in Lübeck

Diese Frage kann seitens der Sozialen Sicherung nicht beantwortet werden.

Zu 2. Anzahl der Darlehen beim JobCenter
Antwort vom JobCenter

Zu 3. Anzahl der Darlehen für Rentner und Grundsicherungsempfänger

Der Bereich der Sozialen Sicherung führt hierzu keine gesonderte Statistik. Eine Auswertung aus dem Programm „Prosoz“ ist nicht möglich. Geschätzt sind es pro Jahr ca. 30-35 Anträge. Hierbei sind auch Anträge von anderen Personenkreisen, wie zB. erwerbsfähigen Personen.

Zu 4. Anzahl von Miethaushalten als „Drittbeteiligte“

Dem Bereich Soziale Sicherung liegen keine Zahlen bzw. Informationen hierzu vor.

Zu 5. Mieter – Notgemeinschaft; neue Vereinbarung mit den Stadtwerken zur Trennung aufgelaufener Rückstände und laufender Abschläge

Das Thema ist im Kooperationskreis und auch mit den Teilnehmern des AK Soziales ausgiebig erörtert worden.

Grundsätzlich ist problematisch, dass der Energieversorger bei einer Versorgungsunterbrechung der Allgemeinstromanlagen die betroffenen Mieter nicht kennt, da in der Regel keine eigene Vertragsbeziehung besteht. Insbesondere bei kleineren Einheiten – 1 Wohnpartei/2 bis 4 Wohnparteien hat der Energieversorger keine Chance, vorsorglich zu informieren, da häufig der Vermieter selber die Anlage bewohnt und ggf. an weitere Familien vermietet hat.

Bei größeren Wohneinheiten werden die Mieter rechtzeitig vor einer Versorgungsunterbrechung durch Aushang im Eingangsbereich darüber informiert, dass aus einem „nichttechnischen Grund“ die Versorgungsunterbrechung droht. Über Kontaktnummern und die Empfehlung, sich innerhalb der Mieterschaft abzustimmen (Notgemeinschaft) kann dann mit den Stadtwerken eine Lösung/Vermeidung der Energieversorgungunterbrechung abgestimmt werden. Dieser Weg ist auch in einstweiligen Verfügungsverfahren so vom AG Lübeck mitgetragen worden.

Sofern bekannt wird, dass Mieter zugleich Leistungsempfänger sind, wird diesen von den Stadtwerken empfohlen, mit dem Leistungsträger Kontakt aufzunehmen.

Bei größeren Einheiten ist durch das Netzwerk zum AK Soziales in der Vergangenheit auch eine Information an den Mieterbund (Herrn Klempau) ergangen, wobei hier nur eine Info zur Liegenschaft ergehen kann, da nicht bekannt ist, ob Mitglieder betroffen sind. Das es bisher Notgemeinschaften gegeben haben soll, die von den Stadtwerken zurückgewiesen worden seien, ist bisher nicht bekannt geworden.

Eine Einflussnahme der Sozialen Sicherung im Rahmen der Kooperation ist nicht möglich, da vom Bereich lediglich für die Leistungsempfänger SGB XII die laufenden Abschläge direkt an die Stadtwerke gezahlt werden können.

Im Auftrag

Herr Langhans